

## Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



09.04.2013

### Daueremission Erste Group Multiple Express III

(Serie 356)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

#### Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" verfügbar.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- |   |  |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Multiple Express III       |
| 2. Seriennummer:                          | 356                                    |
| 3. Rang:                                  | Nicht nachrangig                       |
| 4. Währung:                               | Euro ("EUR")                           |
| 5. Gesamtnennbetrag:                      | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |

- |  |  |
|--|--|
| 6. Ausgabekurs:                                | Anfänglich 100,00% des Nennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 7. Ausgabeaufschlag:                           | Nicht anwendbar  |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/<br>Nennbeträge: | EUR 1.000,-  |
| 9. (i) Begebungstag:                           | 11.04.2013   |
| (ii) Daueremission:                            | Anwendbar  |

### **VERZINSUNG**

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| 10. Fixe Verzinsung:               | Nicht anwendbar |
| 11. Variable Verzinsung:           | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient:              | Nicht anwendbar |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

### **RÜCKZAHLUNG**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 14. Fälligkeitstag:     | 11.04.2015  |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Der Rückzahlungsbetrag (RB) bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am Fälligkeitstag zu dem Zeitpunkt, an dem planmäßig der Schlusskurs der Aktien berechnet und veröffentlicht wird (der "Bewertungszeitpunkt") wie folgt: |

a) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 17 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Bewertungstag (t=8) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times 152\%$$

b) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 17 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Bewertungstag (t=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien unter oder gleich der Tilgungsbarriere ist und die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer als ihre entsprechenden Sicherheitsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times 126\%$$

c) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 17 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Bewertungstag (t=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien kleiner oder gleich ihrer entsprechenden Sicherheitsbarriere fixiert wird, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag auf Basis der schlechtesten Wertentwicklung der vier im Basiswert enthaltenen Aktien während der Beobachtungsperiode gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = \min_{i=1, \dots, 4} \left( \frac{S_8^i}{S_0^i} \right) * \text{Nennbetrag}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min [ ]: Bedeutet, dass der kleinere Wert der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

$S_8^i$ : Schlusskurs der Aktie<sub>i</sub> am letzten Bewertungstag (t=8)

$S_0^i$ : Schlusskurs der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag

t: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, d.h. für Bewertungstag (t=1) ist der Multiplikator 1, für Bewertungstag (t=2) ist der Multiplikator 2, für Bewertungstag (t=3) ist der Multiplikator 3 usw.

Tilgungsbarriere:

Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag multipliziert mit [100,00% - (2,50%\*{t-1})]

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Bewertungstag (t), erstmals zum Bewertungstag (t=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Bewertungstag (t=1): 100,00%, am Bewertungstag (t=2): 97,50%, am Bewertungstag (t=3): 95,00%, usw. Am Bewertungstag (t=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag.

Sicherheitsbarriere:

70,00% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag

Kursfixierungstag: 11.04.2013

Bewertungstage:

Für t=1: 04.07.2013

Für t=2: 04.10.2013

Für t=3: 06.01.2014

Für t=4: 04.04.2014  
Für t=5: 04.07.2014  
Für t=6: 06.10.2014  
Für t=7: 05.01.2015  
Für t=8: 02.04.2015

Sollte ein Bewertungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
- 16.a. Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Wenn an einem Bewertungstag (t=1 bis t=7) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren zum jeweiligen Bewertungstag (t) sind, dann werden die Schuldverschreibungen am entsprechenden vorzeitigen Tilgungstag (n) gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = NB \times (100\% + 6,50\% \cdot t)$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

t: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, d.h. für Bewertungstag (t=1) ist der Multiplikator 1, für Bewertungstag (t=2) ist der Multiplikator 2, für Bewertungstag (t=3) ist der Multiplikator 3 usw.

**Vorzeitiger Tilgungstag:** n = 1: 11.07.2013  
n = 2: 11.10.2013  
n = 3: 13.01.2014  
n = 4: 11.04.2014  
n = 5: 11.07.2014  
n = 6: 13.10.2014  
n = 7: 12.01.2015

Sollte ein möglicher Vorzeitiger Tilgungstag kein Geschäftstag sein, so verschiebt sich der Vorzeitige Tilgungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Geschäftstag ist.

**Bewertungstage:** t=1: 04.07.2013  
t=2: 04.10.2013  
t=3: 06.01.2014  
t=4: 04.04.2014  
t=5: 04.07.2014  
t=6: 06.10.2014  
t=7: 05.01.2015  
t=8: 02.04.2015

Sollte ein Bewertungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

#### **Tilgungsbarriere**

Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag multipliziert mit  $[100,00\% - (2,50\% \cdot \{t-1\})]$

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Bewertungstag (t), erstmals zum Bewertungstag (t=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Bewertungstag (t=1): 100,00%, am Bewertungstag (t=2): 97,50%, am Bewertungstag (t=3): 95,00%, usw. Am Bewertungstag (t=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag.

Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.

- (i) Basiswert(e): Aktien der **Apple Inc.** (ISIN Code: US0378331005, Bloomberg-Code: AAPL UQ, maßgebliche Börse: NASDAQ);
- Aktien der **Amazon.com Inc.** (ISIN Code: US0231351067, Bloomberg-Code: AMZN UQ, maßgebliche Börse: NASDAQ);
- Aktien der **Walt Disney Co.** (ISIN Code: US2546871060, Bloomberg-Code: DIS UN, maßgebliche Börse: NYSE);
- Aktien der **Pfizer Inc.** (ISIN Code: US7170811035, Bloomberg-Code: PFE UN, maßgebliche Börse: NYSE).
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: Kursfixierungstag bzw. Bewertungstage gemäß 15. Rückzahlungsbetrag
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Siehe Punkt 15 und 17

- (v) Bestimmungen zu Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Anpassungsereignissen Änderungen bei der Berechnung der Basiswerte kommen, die weder einfügen, insbesondere von der Emittentin noch von den Gläubigern zu ursprüngliche vertreten sind oder beeinflusst werden können. Indexberechnungsstelle, Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung Maßgeblichen der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, Optionenbörse, weitere zu einer Änderung der ursprünglich in den Anpassungsereignisse, den Schuldverschreibungen vorgesehenen Risikohinweise, wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je Berechnungsstelle und - wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nach dem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, ersatzkurse: des methode des Ersatzkurses: könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswerts nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß §12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. **Maßgebliche Börse** ist die **Wiener Börse**.

**Maßgebliche Optionenbörse** ist jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert des Basiswerts haben.

**Ein Gläubiger der Schuldverschreibung erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Basiswerte bzw einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (z.B. infolge Konkurs oder Liquidation).**

"Anpassungsereignis" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die

Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung

- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswerts auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

**"Börseschäftstage"** sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

**Maßgebliche Optionenbörse** ist jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert des Basiswerts haben.

Eine **"Marktstörung"** bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen

Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Nicht anwendbar

#### SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG ([www.wienerboerse.at](http://www.wienerboerse.at)) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.800,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B007877
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar
27. Website für Veröffentlichungen: [www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)

#### ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 11.04.2013.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platzierer: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen, diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister
32. Übernahme der: Nicht anwendbar

Schuldverschreibungen:

33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

#### WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Nicht anwendbar  
Erläuterungen zu  
Preisgestaltungen, Berechnung von  
Rückkaufs- und/oder  
Tilgungspreisen, etc

#### Basiswert: Aktienkorb bestehend aus folgenden Basiswerten:

i	Bloomberg	Aktie(i)	ISIN	Maßgebliche Börse
1	AAPL UQ	Apple Inc.	US0378331005	NASDAQ
2	AMZN UQ	Amazon.com Inc.	US0231351067	NASDAQ
3	DIS UN	Walt Disney Co.	US2546871060	NYSE
4	PFE UN	Pfizer Inc.	US7170811035	NYSE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den angeführten Aktienkorb auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

#### Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

### **Zweck des Konditionenblattes**

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wr. Börse zu erlangen.

### **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG  
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

## Allgemeine Emissionsbedingungen

### Daueremission Erste Group Multiple Express III

#### Serie 356

AT000B007877

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **11.04.2013** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

#### § 2

##### Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### § 3

##### Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

#### § 4

##### Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages.

## § 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

## § 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

### § 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 dieses Paragraphen, am **11.04.2015** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der **Rückzahlungsbetrag (RB)** bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am Fälligkeitstag zu dem Zeitpunkt, an dem planmäßig der Schlusskurs der Aktien berechnet und veröffentlicht wird (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

a) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen wurde, und ii) am letzten Bewertungstag (t=8) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times 152\%$$

b) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen wurde, und ii) am letzten Bewertungstag (t=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien unter oder gleich der Tilgungsbarriere ist und die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer als ihre entsprechenden Sicherheitsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times 126\%$$

c) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen, und ii) am letzten Bewertungstag (t=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien kleiner oder gleich ihrer entsprechenden Sicherheitsbarriere fixiert wird, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag auf Basis der schlechtesten Wertentwicklung der vier im Basiswert enthaltenen Aktien während der Beobachtungsperiode gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = \text{Min}_{i=1,\dots,4} \left( \frac{S_8^i}{S_0^i} \right) * \text{Nennbetrag}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min [ ]: Bedeutet, dass der kleinere Wert der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

$S_8^i$ : Schlusskurs der Aktie, am letzten Bewertungstag (t=8)

$S_0^i$ : Schlusskurs der Aktie, am Kursfixierungstag

t: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, d.h. für Bewertungstag (t=1) ist der Multiplikator 1, für Bewertungstag (t=2) ist der Multiplikator 2, für Bewertungstag (t=3) ist der Multiplikator 3 usw.

**Tilgungsbarriere:** Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktie, am Kursfixierungstag multipliziert mit  $[100,00\% - (2,50\% \cdot \{t-1\})]$

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Bewertungstag (t), erstmals zum Bewertungstag (t=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Bewertungstag (t=1): 100,00%, am Bewertungstag (t=2): 97,50%, am Bewertungstag (t=3): 95,00%, usw. Am Bewertungstag (t=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie, am Kursfixierungstag.

**Sicherheitsbarriere:** 70,00% des Schlusskurses der Aktie, am Kursfixierungstag

**Bewertungstage**

t=1:	04.07.2013
t=2:	04.10.2013
t=3:	06.01.2014
t=4:	04.04.2014
t=5:	04.07.2014
t=6:	06.10.2014
t=7:	05.01.2015
t=8:	02.04.2015

Sollte ein Bewertungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

**Basiswerte:** Aktien der **Apple Inc.** (ISIN Code: US0378331005, Bloomberg-Code: AAPL UQ, maßgebliche Börse: NASDAQ);

Aktien der **Amazon.com Inc.** (ISIN Code: US0231351067, Bloomberg-Code: AMZN UQ, maßgebliche Börse: NASDAQ);

Aktien der **Walt Disney Co.** (ISIN Code: US2546871060, Bloomberg-Code: DIS UN, maßgebliche Börse: NYSE);

Aktien der **Pfizer Inc.** (ISIN Code: US7170811035, Bloomberg-Code: PFE UN, maßgebliche Börse: NYSE).

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen:

Wenn an einem Bewertungstag (t=1 bis t=7) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren zum jeweiligen Bewertungstag (t) sind, dann werden die Schuldverschreibungen am entsprechenden vorzeitigen Tilgungstag (n) gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = NB \times (100\% + 6,50\% \cdot t)$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

t: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, d.h. für Bewertungstag (t=1) ist der Multiplikator 1, für Bewertungstag (t=2) ist der Multiplikator 2, für Bewertungstag (t=3) ist der Multiplikator 3 usw.

Vorzeitiger Tilgungstag	n = 1: 11.07.2013
	n = 2: 11.10.2013
	n = 3: 13.01.2014
	n = 4: 11.04.2014
	n = 5: 11.07.2014
	n = 6: 13.10.2014
	n = 7: 12.01.2015

Sollte ein möglicher Vorzeitiger Tilgungstag kein Geschäftstag sein, so verschiebt sich der Vorzeitige Tilgungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Geschäftstag ist.

Bewertungstage	t=1: 04.07.2013
	t=2: 04.10.2013
	t=3: 06.01.2014
	t=4: 04.04.2014
	t=5: 04.07.2014
	t=6: 06.10.2014
	t=7: 05.01.2015
	t=8: 02.04.2015

Sollte ein Bewertungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Tilgungsbarriere Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag multipliziert mit  $[100,00\% - (2,50\% \cdot \{t-1\})]$

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Bewertungstag (t), erstmals zum Bewertungstag (t=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Bewertungstag (t=1): 100,00%, am Bewertungstag (t=2): 97,50%, am Bewertungstag (t=3): 95,00%, usw. Am Bewertungstag (t=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie<sub>i</sub> am Kursfixierungstag.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

## **§ 6b Lieferung von Basiswerten**

Nicht anwendbar

## **§ 6c Anpassungsereignisse**

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswerts nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Ein Gläubiger der Schuldverschreibungen erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Basiswerte bzw. einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (z.B. infolge Konkurs oder Liquidation).

"**Anpassungsereignis**" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

### **Marktstörungen**

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswerts auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels hinsichtlich des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## **§ 7 Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

## **§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 9 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 10 Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

**§ 12**  
**Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

**§ 13**  
**Anwendbares Recht. Gerichtsstand**

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.